
Verordnung über das Amtsblatt des Kantons Graubünden

Vom 1. Juli 2014 (Stand 1. Januar 2017)

Von der Regierung erlassen am 1. Juli 2014

Art. 1 Zweck

¹ Der Kanton gibt das Amtsblatt des Kantons Graubünden heraus.

² Dieses enthält amtliche Veröffentlichungen insbesondere des Kantons, der Regionen und Gemeinden sowie private Anzeigen. *

Art. 2 Auslagerung

¹ Redaktion, Herstellung und Verbreitung des Amtsblattes werden ausgelagert.

² Die Regierung überträgt diese Aufgaben mit Vertrag auf eine private Firma (Vertragspartnerin).

³ Die Vertragspartnerin erfüllt die Aufgaben auf eigenes Risiko. Der Kanton lässt sich einen Gewinnanteil garantieren.

Art. 3 Überwachung

¹ Die Standeskanzlei überwacht das Vertragsverhältnis. Sie nimmt die Jahresrechnung entgegen und kontrolliert die Gewinnablieferung.

² Sie hat das Recht, jederzeit in sämtliche Unterlagen Einsicht zu nehmen, die das Geschäftsergebnis beeinflussen. Die Finanzkontrolle kann beigezogen werden.

Art. 4 Veröffentlichungen

¹ Texte für Veröffentlichungen wie Publikationen und Inserate sind publikationsreif bei der Vertragspartnerin abzuliefern.

² Für Veröffentlichungen des Kantons Graubünden gelten die Bestimmungen der Sprachenverordnung (SpV) des Kantons Graubünden vom 11. Dezember 2007.

³ Übersetzungen werden der Vertragspartnerin zusammen mit dem deutschen Text abgeliefert.

Art. 5 Erscheinen

¹ Das Amtsblatt erscheint täglich in elektronischer Form.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 6 Preise für Veröffentlichungen

¹ Veröffentlichungen des Kantons erfolgen unentgeltlich, solche der Regionen und Gemeinden zu einem vertraglich vereinbarten Höchstpreis. *

² Die Preise von Privatanzeigen legt die Vertragspartnerin fest.

Art. 7 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

² Die Verordnung über das Amtsblatt des Kantons Graubünden vom 23. März 1998 wird auf den 31. Dezember 2015 aufgehoben.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
01.07.2014	01.01.2016	Erlass	Erstfassung	2015-035
24.05.2016	01.01.2017	Art. 1 Abs. 2	geändert	2016-010
24.05.2016	01.01.2017	Art. 6 Abs. 1	geändert	2016-010

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	01.07.2014	01.01.2016	Erstfassung	2015-035
Art. 1 Abs. 2	24.05.2016	01.01.2017	geändert	2016-010
Art. 6 Abs. 1	24.05.2016	01.01.2017	geändert	2016-010